

## Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

*gültig ab 1. Januar 2024*

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG, die ab dem 1. Januar 2024 ans Netz angeschlossen werden, sind für die Berechnung des Netznutzungsentgeltes zwei Module vorgesehen.

Als steuerbare Verbrauchseinrichtung gelten Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe), nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7).

Folgende Voraussetzungen gelten für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gewählt werden. Eine Auswahl zwischen beiden Modulen besteht ausschließlich für Letztverbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einer leistungsgemessenen Entnahme steht nur das Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben oder sich in der Grundversorgung befinden, gilt standardmäßig Modul 1. Eine Kombination von Modul 1 und 2 an einer Marktlokation ist nicht möglich.

### ➤ Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die pauschale Netzentgeltreduzierung ergibt sich als Summe von 80 € (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Diese ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung im Netzgebiet der inetz GmbH, der Annahme eines durchschnittlichen Verbrauches von 3.750 kWh einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors in Höhe von 0,2.

Durch die gewährte Reduzierung darf das zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 1:

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Pauschale Netzentgeltreduzierung	67,23 €/a (Bereitstellungsprämie)	80,00 €/a
	+ 44,63 €/a (Stabilitätsprämie)	53,10 €/a
<b>Maximale Reduzierung</b>	<b>111,86 €/a</b>	<b>133,11 €/a</b>

### ➤ Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)

Die prozentuale Netzentgeltreduzierung entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % auf 40 % des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung im Netzgebiet der inetz GmbH.

Das Modul 2 ist ausschließlich für Marktlokationen mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung möglich.

Neben den eingangs genannten Voraussetzungen muss als zusätzliche Voraussetzung für eine prozentuale Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 die steuerbare Verbrauchseinrichtung einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt besitzen und separat abgerechnet werden. Ausschließlich diese Entnahmemenge der steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus dem Netz des Netzbetreibers wird mit nachfolgenden Entgelten abgerechnet.

Prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 2:

	<b>Grundpreis in €/a</b>		<b>Prozentual reduzierter Arbeitspreis in Cent/kWh</b>	
	<b>netto</b>	<b>brutto</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,38	2,83

**Zusatz:**

Der Netzbetreiber ist durch den Betreiber über die Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung in Kenntnis zu setzen. Eine dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist gegenüber dem Netzbetreiber ebenso anzuzeigen. Mit der Außerbetriebnahme erlischt der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder 2, sofern sich die Netzentgeltreduzierung aus der Teilnahme der Außerbetrieb genommenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung begründet hat.

**Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024:**

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche bereits vor dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung mit der inetz GmbH über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff geschlossen wurde, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises auf Basis des Preisblattes 2023 bis längstens 31. Dezember 2028. Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine Nachtstromspeicherheizung erfolgt die Netzentgeltreduzierung für die Dauer des unveränderten Betriebs.

Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
netto	brutto	netto	brutto
-	-	3,51	4,18

**Vorläufigkeitsvermerk:**

Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Strom der inetz GmbH bilden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsbehörde. Die Erlösobergrenze und deren Bestandteile sind noch nicht beschieden. Damit hat die Erlösobergrenze vorläufigen Charakter. Eine Anpassung der Netzentgelte nach Vorlage der noch ausstehenden Beschlüsse behalten wir uns daher ausdrücklich vor.